



Solothurn, 8. März 2021

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zum öffentlichen Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019; 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur obg. Vorlage und lassen Ihnen als Anhang den entsprechenden Fragebogen zukommen. Zusätzlich zum Fragebogen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Generelles

Die Vernehmlassung stellt u.a. den Beitritt zur IVöB 2019 zur Diskussion. Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, einzelne Bestimmungen der IVöB 2019 zu kommentieren. Ein Nichtbeitritt des Kantons Solothurn zur neuen IVöB kommt nicht in Frage. Der Kanton Solothurn würde sich mit diesem «Sonderzug» direkt ins Abseits des öffentlichen Beschaffungswesens manövrieren. Eine Harmonisierung der Regeln des Beschaffungswesens ist zentral. Sehr bedauerlich ist unter diesem Aspekt jedoch die Tatsache, dass die Vergabekriterien in Art. 29 Abs. 1 BöB und Art. 29 Abs. 1 IVöB nicht übereinstimmen. Unterschiedliche Vergabekriterien in Bund und Kantonen stehen dem angestrebten Harmonisierungsziel entgegen. Die CVP Kanton Solothurn befürwortet das zusätzliche Zuschlagskriterium bezüglich unterschiedlicher Preisniveaus. Wir fordern deshalb, dass sich der Kanton Solothurn mit aller Vehemenz dafür einsetzt, dass dieses Kriterium doch noch in die IVöB einfliesst resp. bei der Revision des kantonalen Submissionsgesetzes berücksichtigt wird.

Ausdrücklich begrüsst wird von unserer Seite, dass das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit an mehreren Stellen in der neuen IVöB ausdrücklich Erwähnung findet.

2. Unterstellung der Pensionskasse des Kantons Solothurn unter das SubG

Die in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführten Argumente, die angeblich für eine Unterstellung der PKSO sprechen sollen, sind aus unserer Sicht nicht überzeugend und grösstenteils auch nicht nachvollziehbar. Vielmehr sprechen der autonome Status der PKSO und auch der Umstand, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes ebenfalls nicht dem BöB unterstellt sind, gegen eine Unterstellung der PKSO unter das SubG.

3. Publikation im Amtsblatt

Es besteht eine etablierte internetbasierte Plattform für Veröffentlichungen im Submissionsverfahren. Die zusätzliche Publikation im Amtsblatt erachten wir als unnötig.

4. Aufhebung der Möglichkeit der Gemeinden, tiefere Schwellenwerte festzulegen

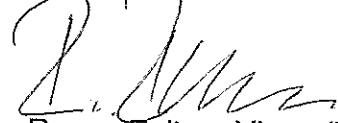
Im Sinne einer umfassenden Harmonisierung erachten wir es als richtig, dass die heute bestehende Möglichkeit der Gemeinden, tiefere Schwellenwerte festzusetzen, aufgehoben wird. Aus Sicht der Unternehmungen und auch zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit sind einheitliche Spielregeln zu begrüssen.

5. Unterstellung von Organisationen der Arbeitsintegration

Im Kanton Solothurn waren Aufträge an Unternehmungen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen bisher – wie in zahlreichen anderen Kantonen auch – der Ausschreibungspflicht unterstellt. Die neue IVöB führt die Organisationen der Arbeitsintegration in Art. 10 unter den Ausnahmen auf. Die Kantone sind jedoch weiterhin frei, diese dennoch der Ausschreibungspflicht zu unterstellen (Art. 63 Abs. 4 IVöB). Da solche Unternehmungen als gewinnorientierter Konkurrent auf dem Markt auftreten erachten wir es – um ungerechtfertigte Marktverzerrungen zu verhindern – weiterhin angebracht, an der Unterstellung festzuhalten. Die Vernehmlassungsvorlage nennt keine Gründe, die dagegen sprechen würden. Es ist denn auch davon auszugehen, dass diejenigen Kantone, die bereits bisher eine Unterstellungspflicht kennen, daran festhalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

CVP Kanton Solothurn



R. von Felten, Vizepräsident

Fragebogen

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur IVöB 2019 und 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie dem Beitritt zur totalrevidierten IVöB 2019 zu (Beschlussesentwurf 1)?
 Ja Nein
2. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)?
 Ja Nein
3. Sind Sie damit einverstanden, dass davon abgesehen wird, die Pensionskasse Kanton Solothurn weiterhin dem Geltungsbereich des Submissionsgesetzes zu unterstellen (§ 2 E-SubG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g IVöB)?
 Ja Nein
4. Unterstützen Sie die in Aussicht genommene Regelung, wonach durch Verordnung das kantonale Amtsblatt (weiterhin) als zusätzliches Publikationsorgan, aber mit einer Pflicht zur Publikation in beschränktem Umfang, bezeichnet werden soll (§ 5 Abs. 3 E-SubG)?
 Ja Nein
5. Stimmen Sie der Aufhebung der Möglichkeit für die Gemeinden, in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festzulegen, zu (§ 6 E-SubG)?
 Ja Nein

Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den beiden Beschlussesentwürfen sowie einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

Solothurn
.....
(Ort)

8.3.2021
.....
(Datum)


.....
(Unterschrift)